

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. November 1992

über die vom SHIFT-Projekt vorgesehene Datenbank über die gemeinschaftlichen Einfuhrbedingungen

(92/563/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 92/438/EWG des Rates
vom 13. Juli 1992 über die Informatisierung der veteri-
närmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-
Projekt) zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG,
91/496/EWG und 91/628/EWG sowie der Entscheidung
90/424/EWG und zur Aufhebung der Entscheidung
88/192/EWG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die in Artikel 4 und in Anhang II Nummer 1 der
Entscheidung 92/438/EWG genannte Datenbank zu
errichten und ihre effektive Nutzung zu ermöglichen,
sind die Eigenschaften, der Inhalt und die Errichtungs-
und Nutzungsvorschriften dieser Datenbank zu
bestimmen.Die Entwicklung des Betriebssystems der Gemeinschaf-
tsdatenbank obliegt der Kommission; dabei sind die
Nutzungssysteme der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Im Sinne dieser Entscheidung gilt als Gemein-
schaftsdatenbank die Datenbank mit Informationen über
die Gemeinschaftsbedingungen für die Einfuhr vonlebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen mit
Ursprung in Drittländern.(2) Die Gemeinschaftsdatenbank muß relational sein.
Der Benutzer muß einen schnellen und leichten Zugang
zu den für den Kontrollvorgang nötigen Informationen
haben.*Artikel 2*Die Gemeinschaftsdatenbank enthält die in Artikel 4
Absatz 1 der Entscheidung 92/438/EWG genannten
Informationen. Darüber hinaus muß sie die speziellen
Einfuhrbedingungen enthalten, die insbesondere für
einen Mitgliedstaat oder einen Teil eines Mitgliedstaats
und bestimmte Betriebe gelten.*Artikel 3*(1) Die Entwicklung des Betriebssystems der Gemein-
schaftsdatenbank obliegt der Kommission.(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Entwicklung umfaßt :
— die Ausarbeitung der Struktur der Gemeinschaf-
tsdatenbank,
— die Bestimmung und die Erstellung der für ihre
Benutzung notwendigen Anwendungsfunktionen.*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.